

VON DER SPEICHERDEFINITION ZUR SPEICHERSTRATEGIE

20. Juni 2023

Das zukünftige Energieversorgungssystem hat einen deutlich wachsenden Flexibilitätsbedarf, um weiterhin die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten. Dieser steigende Flexibilitätsbedarf wird zusätzlich erhöht durch die weitgehende Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Mobilität. Ideales Werkzeug für Flexibilität sind Energiespeichersysteme.

Der Deutsche Bundestag hat die Notwendigkeit der breiten Integration von Energiespeichern in das Energiesystem erkannt und folgerichtig zunächst eine Definition von Energiespeicheranlagen in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingefügt. Mit dieser Definition werden Energiespeicher zu einer eigenständigen Säule im Energiesystem, neben den bisherigen Elementen Energieerzeugung, Energienetze und Energieverbrauch.

Im EnWG heißt es jetzt:

EnWG § 3 Nr. 15d Energiespeicheranlagen

Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt.¹

Diese gesetzliche Definition und der damit explizit zum Ausdruck gebrachte politische Wille, Energiespeicher von Steuern, Abgaben und Umlagen zu entlasten und so die Integration von Energiespeichern zu erleichtern und erst zu ermöglichen, ist wichtig und richtig.

Die Definition allein entfaltet jedoch erst dann in der erforderlichen Klarheit Rechtswirkungen in der energiewirtschaftlichen Praxis, wenn der Begriff auch in Gesetzen und Verordnungen genutzt wird sowie sprachlich einheitlich Verwendung findet. Bis dahin kommt der neuen Definition eher deklaratorischer Charakter zu.

Der mit der Definition ausgedrückte politische Wille, einerseits das Energiesystem fit zu machen für die Integration von Energiespeichern und andererseits eine eigenständige Rolle von Energiespeichern in den Energiemärkten anzuerkennen, erfordert in der Praxis jedoch eine umfassendere Speicherstrategie, also Rechtsanpassungen an verschiedenen Stellen der Energiegesetze, -verordnungen und energietechnischen Regeln.

¹ Bei der Formulierung „in einem Elektrizitätsnetz“ handelt es sich um einen Übersetzungsfehler aus dem Englischen (dort: „in the electricity system“), der bereits auf EU-Ebene erfolgt ist und korrigiert werden müsste, da aus dem Übersetzungsfehler wesentliche rechtliche Unklarheiten folgen. Die Formulierung „in the electricity system“ sollte allein eine Abgrenzung zu anderen Energiesystemen wie etwa dem Gassystem klarstellen. Auf das Transportmedium (Gasnetz oder Stromnetz) sollte explizit kein Bezug genommen werden. Der Übersetzungsfehler birgt das Risiko, dass bei Energiespeicheranlagen etwa innerhalb von Kundenanlagen in Frage steht, ob sie der Definition unterfallen, da sie nicht in ein Elektrizitätsnetz ausspeisen. Zudem findet der Begriff Elektrizitätsnetz an keiner weiteren Stelle im Energierecht Verwendung und ist auch nicht definiert. Diese drei Worte in der Definition sollten daher komplett gestrichen oder sprachlich angepasst werden.

Die neue Definition von Energiespeichern setzt das Fundament. Für die Umsetzung in der Praxis benötigt sie Folgeanpassungen. Als prioritär sind folgende Themenfelder einer rechtlichen Lösung zuzuführen, um die Speicherdefinition auch in die energiewirtschaftliche Realität zu bringen.

- **Belastung von Energiespeichern mit Netzentgelten:**

Ein wesentliches Hemmnis für den Einsatz von Energiespeichern ist die Belastung mit Netzentgelten. Grundsätzlich werden sowohl für den Vorgang des Strombezugs zur Einspeicherung Netzentgelte, Abgaben und Umlagen erhoben und dann ein weiteres Mal nach dem Ausspeichern beim tatsächlichen Letztverbrauch der zuvor gespeicherten Energie.

Dieser Grundsatz widerspricht der Speicherdefinition, die nicht mehr von Erzeugung und Verbrauch von Energie spricht, sondern nur noch eine zeitliche Verschiebung von Energie durch den Speicher festschreibt. Dafür Netzentgelte zu erheben entspricht nicht länger dem mit der Definition zum Ausdruck gebrachten politischen Willen und steht zudem im Gegensatz zur europäischen Binnenmarktrichtlinie (BMRL) sowie der Binnenmarktverordnung Strom (BMVO). In den Verordnungen wird festgelegt, dass Netzentgelte nicht zu einer Benachteiligung der Energiespeicherung führen dürfen sowie eine positive oder negative Diskriminierung zwischengespeicherter elektrischer Energie (vgl. Art. 18 BMVO und Erwägungsgrund 39 der BMVO) ausgeschlossen werden muss.

Entsprechend ist im EnWG festzulegen, dass für die Energiespeicherung grundsätzlich keine Netzentgelte, Abgaben und Umlagen erhoben werden. Bereits bestehende Befreiungstatbestände für gewisse Speichervorgänge etwa in § 118 Abs. 6 EnWG müssen entsprechend angepasst und insbesondere entfristet werden.

Die bestehenden Fristen laufen 2026, also bereits in drei Jahren aus. Dieser drohende Fristablauf der Netzentgeltbefreiung wirkt sich bereits heute sehr deutlich auf Speicherprojekte aus. So werden wegen der rechtlichen Unsicherheiten konkrete Planungen für Speicher gestoppt und Projekte nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist die kommende Regelung nicht mit Fristen zu versehen, sondern ist als zeitlich unbefristeter Grundsatz zu formulieren. Eine derartige grundsätzliche Festlegung stellt auch keine systemische Bevorzugung oder Sonderbehandlung von Energiespeichern dar, da lediglich die unzulässige Doppelbelastung verhindert wird.

Gleichzeitig gilt es, die Regelung technologieneutral zu treffen für alle Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im Sinne der EU-Richtlinie und der Definition im EnWG. Sonderregelungen zu einzelnen Technologien können gestrichen werden.

Ein weiteres Problem im Kontext der aktuell noch geltenden Netzentgeltregelung für Energiespeicher ist, dass moderne Speicherbetriebsmodelle, die technische Möglichkeiten von Speichern effizient ausnutzen (insb. Multi-Use Modelle) nicht von der bisherigen Befreiung aus § 118 VI EnWG profitiert haben und so weiterhin benachteiligt sind.

Auch Energiespeicher, die nicht ausschließlich Leistungen für den Netzbetreiber erbringen, sondern daneben weitere, jedoch in den Strommengen abgrenzbare Betriebsmodelle sowie Systemdienstleistungen erbringen, müssen von der Befreiung von Netzentgelten in der erforderlichen Klarheit umfasst sein, um eine unzulässige Doppelbelastung zu verhindern.

Einer grundsätzlichen Neuregelung der Netzentgeltbelastung für Energiespeicheranlagen steht auch nicht das EuGH-Urteil vom September 2021 entgegen. Zwar ordnet das Urteil die Festlegung von Bedingungen und Methoden für die Erhebung von Netzentgelten der nationalen Regulierungsbehörde zu, doch generelle Bestimmungen zur Tragung von Netzentgelten, wie hier für Energiespeicheranlagen vorgesehen, obliegen weiterhin dem Gesetzgeber.

Formulierungsvorschlag:

EnWG § 118 Übergangsregelungen

NEU:

(6) Energiespeicheranlagen sind hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Die Freistellung nach Satz 1 wird nur in dem Umfang gewährt, in dem die elektrische Energie zur Speicherung in einer Energiespeicheranlage aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in das Netz eingespeist wird.

ALT:

(6) Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 15 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 Prozent nach dem 4. August 2011 erhöht wurden, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Die Freistellung nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird.

Die Freistellung nach Satz 2 setzt voraus, dass auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Sie erfolgt durch Genehmigung in entsprechender Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorgaben nach § 19 Absatz 2 Satz 3 bis 5 und 8 bis 10 der

Stromnetzentgeltverordnung. Als Inbetriebnahme gilt der erstmalige Bezug von elektrischer Energie für den Probetrieb, bei bestehenden Pumpspeicherkraftwerken der erstmalige Bezug nach Abschluss der Maßnahme zur Erhöhung der elektrischen Pump-

<p><i>Satz 2 ist nicht für Energiespeicheranlagen anzuwenden, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist. [...]</i></p>	<p><i>oder Turbinenleistung und der speicherbaren Energiemenge.</i></p> <p><i>Die Sätze 2 und 3 sind nicht für Anlagen anzuwenden, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist [...]</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

Die Änderungen tragen der neuen Definition von Energiespeicheranlagen in § 3 Nummer 15d EnWG und der sich daraus ergebenden neuen Rolle von Energiespeichern Rechnung.

Entsprechend wurde der alte § 118 (6) sprachlich angepasst und vereinheitlicht. Insbesondere wird die Befreiung von den Netzentgelten entfristet und bürokratische Prozesse werden deutlich verringert. Die Änderungen in Satz zwei stellen klar, dass auch Speicher, die mehreren Anwendungen dienen (sog. Multi-Use-Anwendungen), unter die Regelung fallen.

Da es sich bei der vorgeschlagenen Formulierung nunmehr um einen allgemeinen Grundsatz für Energiespeicheranlagen, als Folge der neuen Definition, handeln würde, wären die Bestimmungen folgerichtig nicht mehr in § 118 EnWG Übergangsregelungen, sondern an anderer geeigneter Stelle im EnWG zu verorten – z.B. in einer eigenständigen Regelung zu „Netzentgelten und sonstigen Abgaben auf Energiespeicheranlagen“.

- **Erhebung von Baukostenzuschüssen:**

Die Speicherdefinition soll insbesondere bewirken, dass Flexibilität durch Speicher leichter und schneller in das Energiesystem integriert werden kann. Die Integration von Speichern wird aktuell jedoch noch deutlich belastet, da für den Netzanschluss von Energiespeichern vielfach Baukostenzuschüsse durch die Netzbetreiber verlangt werden. Diese Baukostenzuschüsse sind zudem nicht einheitlich, sondern schwanken in großen Bandbreiten von Netzbetreiber zu Netzbetreiber und von Standort zu Standort.

Dies führt dazu, dass Energiespeicherprojekte nicht umgesetzt werden oder immer wieder nicht den besten Standort wählen, um Flexibilität anzubieten, sondern aufgrund der hohen Baukostenzuschüsse auf andere Standorte ausweichen. Dies erschwert und belastet den effektiven Einsatz von Energiespeichern für das Energiesystem.

Es braucht, ebenso wie bei den Netznutzungsentgelten, eine gleichlautende und grundsätzliche Festlegung an geeigneter Stelle, dass beim Anschluss von Energiespeichern keine Baukostenzuschüsse erhoben werden.

Formulierungsvorschlag:

Diese Regelung könnte, wie oben die Regelung zur Netzentgeltspflicht in einem eigenständigen Paragraphen zu „*Netzentgelten und sonstigen Abgaben auf Energiespeicheranlagen*“ im EnWG geregelt werden.

EnWG § ?

Beim Anschluss von Energiespeicheranlagen an das Netz der allgemeinen Versorgung ist – unabhängig von der Spannungsebene – kein Baukostenzuschuss zu zahlen.

- **Ausschließlichkeitsprinzip – Erhalt der Grünstromeigenschaft**

Bereits geringste Mengen von Netzstrom verwandeln eingespeicherten EE-Strom in Graustrom, und zwar für die gesamte Abrechnungsperiode des gesamten Jahres. Sobald ein Energiespeicher an das Stromnetz angeschlossen ist und Netzstrom in den Speicher gelangt, verliert der komplette eingespeicherte erneuerbare Strom seine grüne Eigenschaft und wird zum Graustrom.

Damit wird einerseits erneuerbarer Strom vernichtet, der dem Energiesystem nicht mehr zur Verfügung steht und andererseits wird so der Transport sowie die Nutzung von Grünstrom über das Netz und die effiziente Nutzung von Speicheranlagen verhindert.

Das Ausschließlichkeitsprinzip im EEG verhindert eine multivalente Speichernutzung und steht einer effektiven Speichernutzung entgegen. Vielmehr muss eine „Beimischung“ und bilanzielle Zuordnung von Grün- und Graustrom ermöglicht werden. Die neue Energiespeicherdefinition legt fest, dass Energiespeicherung nicht länger Verbrauch und Ausspeicherung nicht Erzeugung ist. Das bedeutet letztlich, dass die Energieeigenschaft im Speicher erhalten bleiben soll. Also Grün bleibt Grün und Grau bleibt Grau, jeweils über Strommengenähler abgrenzbar.

Das hat zur Folge, dass das Ausschließlichkeitsprinzip für Energiespeicher im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) angepasst werden muss. So können Speicherkonzepte multifunktional und effizient genutzt werden und es bestehen bezüglich der zwischengespeicherten Strommengen keine ungerechtfertigten Nachteile. Die Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips für Speicher macht die Erneuerbare Stromerzeugung zudem ortsunabhängiger und ist besonders für die notwendige Dekarbonisierung der Industrie von immenser Bedeutung.

Dabei muss stets gewährleistet werden, dass für Graustrom keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden kann. Die Abgrenzung der Strommengen stellt jedoch aufgrund der verfügbaren modernen Messtechniken kein Problem mehr dar.

Formulierungsvorschlag:

EEG § 19 Zahlungsanspruch

NEU:

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz

ALT:

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz

zwischengespeichert worden ist, **wobei der Stromspeicher nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien aufnehmen muss**. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die **aus erneuerbaren Energien stammt und** aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen. Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.

zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen. Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.

InnAusV § 13 Weitere Bestimmungen zu Anlagenkombinationen

NEU:

[...]
~~(4) Sofern die Anlagenkombination auch Speicher Energiespeicheranlagen enthält, ist der zwischengespeicherte Strom ausschließlich in den anderen Anlagenteilen zu erzeugen.~~

ALT:

[...]
 (4) Sofern die Anlagenkombination auch Speicher Energiespeicheranlagen enthält, ist der zwischengespeicherte Strom ausschließlich in den anderen Anlagenteilen zu erzeugen.

Begründung:

Durch den Vorschlag erfolgt nur im Hinblick auf die Förderung von Strom eine Anpassung des speicherbezogenen Ausschließlichkeitsprinzips in § 19 Absatz 3 EEG. Die Anpassung lässt das Ausschließlichkeitsprinzip in Bezug auf die Definition des Begriffs der „Anlage“ in § 3 Nummer 1 EEG unberührt. Der dortige Halbsatz zu Speichern („als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien [...] stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“) bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

Daraus folgt, dass Betreiber von Energiespeicheranlagen weitere, nicht auf die Förderung des Stroms bezogene, Privilegien des EEG, z.B. in Bezug auf den vorrangigen Netzanschluss- und Netzzugang, weiterhin nicht in Anspruch nehmen können. In Bezug auf diese Themen sollten an anderer Stelle, z.B. in einer Speicher-Netzzugangsverordnung, auf Speicher zugeschnittene Regelungen geschaffen werden.

Die Ergänzung von § 19 Absatz 3 EEG stellt ausschließlich klar, dass Strom, der grün in einen Speicher eingespeichert wird, genauso grün dem Speicher wieder entnommen werden kann. Die Tatsache, dass nicht für Mengen an Strom eine Förderung beansprucht wird, die die in den Speicher eingespeicherten Grünstrommengen übersteigen, ist durch den Betreiber des Speichers nachzuweisen.

-.-